



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 9.
der öffentlichen Gemeinderatssitzung
am 14.03.2017**

Aktenzeichen:	722.5
Amt/Sachbearbeiter:	Finanzverwaltung / Wegner Nadja Tel.: 07446-9504- 26
Datum:	03.02.2017
Drucksache:	GR-2017-026

Betreff: Erhöhung der Erddeponiegebühr für die beiden Erddeponien Rebenloch und Killberg

- a) Erhöhung der Deponiegebühr und Feststellung des Kalkulationsergebnisses
- b) Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ja, im Haushalt finanziert außerpl./ überplanm. Ausgabe _____ EUR

I. Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation und der damit einhergehenden Erhöhung des Gebührensatzes auf 9,00 €/m³ zum 01.03.2017 zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der zum 01.03.2017 in Kraft tretenden Änderungssatzung über die Entsorgung von Bodenaushub zu.

II. Begründung

Die Gemeinde betreibt die zwei Erddeponien „Rebenloch“ (Teilort Loßburg) und „Killberg“ (Betzweiler-Wälder). Die derzeitige Erddeponiegebühr beträgt 6,00 €/m³. Die letzte Kalkulation und Erhöhung der Erddeponiegebühr liegt bereits 10 Jahre zurück weshalb die Anpassung der Gebührenhöhe dringend notwendig war.

Die vorgeschlagene Erddeponiegebühr errechnet sich wie folgt:

Kalkulation 2017

Gemeinde	Loßburg				
Kalkulation der Deponiegebühren					
- jährlich -					
für die Erddeponie(n) ^{a) b)}		Rebenloch & Killberg			
		in Loßburg			
Kalkulationszeitraum			2017		
A. <u>Deponievolumen / Nutzungsdauer</u>					
				m ³	=
1.	Das genehmigte Deponievolumen beträgt ^{c)}			500.000	100,00%
2.	Bis	31.12.2016	¹⁾ bereits geschüttet	264.241	52,85%
3.	Restliches Schüttvolumen ab	01.01.2017		235.759	47,15%
4.	Durchschnittliche jährliche Schüttung			14.307	
		2013	5.196		
		2014	14.834		
		2015	22.890		
6.	Geschätzte Nutzungsdauer des restlichen Schüttvolumens ab		01.01.2017 ^{1) d)}	16	Jahre
	Ergibt jährliche Schüttmenge			14.307	m ³ (ca.)
	Nutzungsende		31.12.2032		
B. <u>Investitionskosten</u>					
				Insgesamt	Restbuchwerte am 01.01.2017
				Spalte 1	Spalte 2
1.	Wert der Deponiegrundstücke (sofern im Gemeindeeigentum)				
		m ² zu je		171.669 €	
2.	Herstellungs- oder Anschaffungskosten (seit Eröffnung der Deponie) ^{dd)}				
a)	Investitionen (ohne Rekultivierungsk.) ^{ddd)}			760.597 €	377.598 €
b)	bewegliche Sachen (Geräte über 410 € (ohne Umsatzsteuer))				
c)	Auf das restl. Schüttvolumen ab 01.01.2017 fallende Herstellungs- und Anschaffungskosten (ohne Grundstücke)				377.598 €

C. Kalkulatorische Kosten im Kalkulationszeitraum				
1. Abschreibungen (Netto-Methode) ^{d)}				
Jährliche Abschreibung aus				
a)	Investitionen (ohne Rekultivierungskosten)		22.914 €	
	(Ziff. B 2 a) Spalte 2)			
b)	beweglichen Sachen (Ziff. B 2 b) Spalte 2)			
	Tatsächliche Abschreibungen			
	oder mit durchschnittl. Abschreibungssatz			
	für bewegliche Sachen =	7,50%		0 €
	Summe jährliche Abschreibungen			22.914 €
2. Verzinsung des Anlagekapitals (Durchschnittswertmethode)				
	Zinssatz für kalk. Zinsen ²⁾		4,50%	
Jährliche kalk. Zinsen aus				
a)	Wert des Deponiegrundstückes			
	171.669 €	x	4,50%	7.725 €
b)	Herstellungs- oder Anschaffungskosten (nach der Durchschnittswert- oder der Restwertmethode)			
	<i>Zutreffendes bitte mit "X" kennzeichnen</i>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode			
	Verzinsung aus dem durchschnittlich gebundenen			
	Anlagekapital während der Nutzungsdauer			
	760.597 €	x	4,50%	17.113 €
	2			
c) oder	<input type="checkbox"/> Verzinsung nach der Restwertmethode ^{e)}			
	Verzinsung der Restbuchwerte Ziff. B.2.c) Spalte 2			
	während der Nutzungsdauer			
	377.598 €	x	4,50%	0 €
	Summe jährliche kalkulatorische Zinsen			24.838 €
	3. Summe jährliche kalkulatorische Kosten			47.752 €
D. Betriebskosten im Kalkulationszeitraum				
(Siehe auch § 18 KAG)				
1. Personalkosten				
2. Unterhaltung der Deponie				
			5.150 €	
3. Betriebskosten				
			11.223 €	
4. Pachtgeld/Nutzungsentschädigung für das Deponiegrundstück				
			22.083 €	
5. Sonstige Betriebskosten				
6. ./ abzusetzende Einnahmen				
7. Rückstellungsrate Rekultivierungskosten				
			51.812 €	
	(§ 20 Abs. 4 GemHVO). Siehe auch Gemeindegasse 1989 Nr. 79 und Berechnungsschema Ziff. E. 7. c)			
8. Ausgleich der Überschüsse/Fehlbeträge der Vorjahre ^{f)}				
		Jahr	Gesamtbetrag €	davon
Berechnung		2012	36.107 €	36.107 €
siehe Anlage		2013	18.395 €	18.395 €
		2014	-12.059 €	-12.059 €
		2015	-50.052 €	-45.047 €
	8. Jährliche Betriebskosten			87.664 €

E. Rückstellungsrate Rekultivierungskosten					Insgesamt
1.	Künftige Rekultivierungs- und Nachsorgekosten von Ziff. A.1 für einen Zeitraum von 30 Jahren				
	lt. Kostenvoranschlag vom	31.12.2016	1.020.372 €		
2.	zzgl. Preissteigerungen für 16 Jahre bis Nutzungsende der Deponie				
	Angenommene Preissteigerungsrate ²⁾	1,80%			
3.	Künftige Rekultivierungskosten ^{g)}				
	Kosten	Aufzinsungsfaktor	=		
	1.020.372 €	x 1,330346	=	1.357.448 €	
4.	Stand Sonderrücklage Rekultivierungskosten am 31.12.2016				109.568 €
5.	zzgl. Verzinsung der Sonderrücklage für ^{h)} 16 Jahre (Vorschlag: Betrag E. 4. x durchschnittl. Zinssatz Geldanlagen Gemeinde) ²⁾				
	Angenommener Zinssatz	4,50%			
6.	Gesamtsumme Sonderrücklage				
	Sonderrücklage	Aufzinsungsfaktor	=		
	109.568 €	x 2,02237	=	221.586 €	
7.	Ermittlung der noch aufzubringenden Rekultivierungskosten				
a)	Rekultivierungskosten		Summe E. 3.	1.357.448 €	
	./. Summe Sonderrücklage		Summe E. 6.	221.586 €	
	= Aufzubringende Rekultivierungskosten in Restlaufzeit			1.135.862 €	
	Abzinsung restl. Kosten für	16 Jahre mit	1,80%		
	Restl. Kosten	Abzinsungsfaktor	=		
	1.135.862 €	x 0,751684	=	853.809 €	
b)	Noch aufzubringende Rekultivierungskosten	Ergebnis E. 7. a)	853.809 €		
	÷ Restliches Schüttvolumen	Ergebnis A 5.	235.759 m ³		
	= Noch aufzubringende Rekultivierungskosten je m ³		3,6215 €/m ³		
c)	Rekultivierungskosten im Kalkulationszeitraum (= Übertrag nach D. 7)				
	Ergebnis E. 7. b)	Schüttmenge im Kalkulationszeitraum	=		
	3,6215 €/m ³ x	14.307 m ³	=	51.812 €	

F. <u>Ansatzfähige Kosten für Gebührenerhebung</u>			
1. Jährliche kalkulatorische Kosten		Summe C. 3.	47.752 €
2. Jährliche Betriebskosten		Summe D. 8.	87.664 €
3. Ansatzfähige Kosten			135.416 €
G. <u>Gebühreobergrenze €/m³</u> ⁱ⁾			
1. Ansatzfähige Kosten		Summe F. 3.	135.416 €
2. Jährliche Schüttmenge		÷ Menge A. 6.	14.307 m ³
3. Deponiegebühr			9,4652 €/m³
H. <u>Vorschlag an Gemeinderat</u>			
zur Festsetzung der Erddeponiegebühren ab		01.03.2017	
Bisherige Gebühr	seit 1.01.2008	6,00 €/m ³	
Kostendeckende Gebühr im Kalkulationszeitraum 2017		9,4652 €/m ³	
<u>Beschluss-Vorschlag</u>			
Erhöhung bisherige Gebühr um		3,47 €/m ³	
	=	57,75%	
Ergibt Gebühr ab 01.03.2017		9,00 €/m ³	
Differenz zu Kostendeckung		0,47 €/m ³	
Kostendeckungsgrad		95,08%	
Für die Richtigkeit der Aufstellung			
Loßburg, den 01.03.2017			
Unterschrift			

Übersicht der Erddeponiegebühren im Landkreis Freudenstadt

Bad Rippoldsau-Schapbach, Dornstetten und Glatten haben diese Aufgabe dem Landkreis zurück übertragen.

<u>Stadt / Gemeinde</u>	Je m ³ Erdaushub
Satzung vom ----- zuletzt geändert am	
<u>Alpirsbach</u> 25.10.2016 -----	6,47 €
<u>Baiersbronn</u> 26.02.2013 -----	Deponie „Ettersbach“ 10,20 € Deponie „Steinbruch Gaiser“ 13,10 €
<u>Empfingen</u> 06.11.2001 ----- 15.12.2015	9,30 €
<u>Eutingen im Gäu</u> 23.07.2002 ----- 13.09.2016	10,10 €
<u>Freudenstadt</u> 27.11.2001 -----	Gruppe I bis Gruppe XII 5,50 € bis 105,00 € Gestaffelt nach LKW-Nutzlast bzw. Muldengröße
<u>Grömbach</u> 15.09.2014 -----	8,00 €
<u>Horb am Neckar</u> 15.02.2000 ----- 20.11.2012	8,25 €
<u>Pfalzgrafeweiler</u> 24.07.2012 ----- 03.12.2013	4,99 €
<u>Schopfloch</u> 30.11.2006 ----- 26.03.2015	6,80 €
<u>Seewald</u> 23.11.2004 -----	9,50 €
<u>Waldachtal</u> 08.12.2009 -----	6,50 €
<u>Wörnersberg</u> 15.09.2014 -----	8,00 €

Pfalzgrafeweiler muss dringend kalkulieren, daher die niedrige Gebühr.

Satzung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub (Erddeponiesatzung) vom 14.03.2017

Aufgrund

- den §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

- Und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Loßburg zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 10.07.1998 / 03.11.1998 sowie der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Betzweiler-Wälde zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998 / 10.11.1998 hat der Gemeinderat am 14.03.2017 die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub wie folgt geändert:

1. Die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub in der Neufassung vom 04.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Loßburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) **Die Gebühr beträgt 9,00 Euro pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.**
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Loßburg, den 14.03.2017

Christoph E n d e r l e
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.